

843 K 5/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, 1. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Heiligkreuzgasse 34, 202 A, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 7899 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	1	556	281/136	Hof- und Gebäudefläche, Wormser Str. 6	294
2	1	556	217/139	Hof- und Gebäudefläche, Wormser Straße 6	187

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden mit Datum vom 06.03.2024.

Verkehrswert: 1.882.600,00 € (lfd. Nr. 1) und 1.197.400,00 € (lfd. Nr. 2)
gesamt: 3.080.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweiseitig ausgebautes, unterkellertes, 4-geschossiges Mehrfamilienhaus mit Garten und insgesamt 9 verschiedenen Wohneinheiten. Jede Wohneinheit bestehend aus einer 3-Zimmer-Wohnung. Das Objekt umfasst eine Wohnfläche von ca. 760 m² und wurde 1904/1911 gebaut. 1995 erfolgten ein Umbau und der Ausbau des Spitzbodens zur Wohnung, sowie teilweise Modernisierungen (Badezimmer, Fenster, Elektroausstattung und Gastherme).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **127549502014**.